

**Satzung  
des Fachbereichs  
Maschinenbau und Wirtschaft  
der Fachhochschule Lübeck über  
das Studium im Master-Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
(Studienordnung  
Wirtschaftsingenieurwesen-Master)  
Vom 13. November 2008**

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck am 29. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Studiengang**

Der weiterführende Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen.

**Teil I  
Studienziel, Studienaufbau,  
Studieninhalt**

**§ 2  
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens, mit dem Schwerpunkt „Supply Chain Management“, erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang schließt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) ab. Er qualifiziert im öffentlichen Dienst für den höheren Dienst.

**§ 3  
Studienaufbau**

(1) Das Studium umfasst Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einen Block mit Integrationsfächern (Operations Research, Informationstechnologie, usw.) und einen Block zum Thema Supply Chain Management. Den Abschluss des Studiums bilden die Masterarbeit und ein Abschlusskolloquium.

(2) Im ersten Semester des Masterstudiums werden Brückenkurse in Telematik 1 bzw. Integrierte Systeme 1 angeboten, um Studierenden aus unterschiedlichen Richtungen den Einstieg in das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen zu ermöglichen.

(3) Studierende die das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der FH-Lübeck absolviert haben, haben eine dieser Leistungen bereits erbracht. Die jeweils fehlende Leistung ist in diesem Fall im Masterstudium zu erbringen. Sollten beide Leistungen bereits erbracht sein, wird die Leistung mit der besseren Note angerechnet.

(4) Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht an der Fachhochschule Lübeck absolviert haben, können wählen, welche der beiden Leistungen sie erbringen müssen. Sollten sie freiwillig beide Leistungen erbringen, wird die bessere Note gewertet.

**§ 4  
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II) und in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

**Teil II  
Lehrveranstaltungen**

**§ 5  
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang**

(1) Lehrveranstaltungen sind

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,

- Exkursion (E): Studienfahrt zur Heranführung an die Verhältnisse in der Berufswelt,
- Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen
- Projekte (Pj): Eigenständiges, angeleitetes Bearbeiten eines Fachthemas durch die Studierenden mit anschließender Präsentation der Ergebnisse

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Das Dekanat kann auf Beschluss des Fachbereichskonventes genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 6 Belegung**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen, Praktika kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

## **§ 7 Teilnahmebeschränkungen**

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

## **§ 8 Anwesenheitspflicht**

(1) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen, wenn dies

- der Regelstudienplan allgemein oder
- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person (in Abstimmung mit dem Dekanat) bestimmt.

(2) Für die im Studienplan vorgesehene Exkursion besteht generell Anwesenheitspflicht.

## **Teil III Studienleistungen**

### **§ 9 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang**

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistung sind

- Schriftlicher Test (ST),
- Mündlicher Test (MT) mit einer Gesamtdauer von 10 bis 30 Minuten
- Hausarbeit (H)
- Projektarbeit (PA) (eigenständige Bearbeitung eines Themas mit Präsentation und Dokumentation der Ergebnisse).
- Referat (R)
- Übungsleistung (ÜL),
- Exkursion (E),

Gegenstand der Studienleistung sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1 zur Studienordnung.

Dauer, Art und Umfang der Studienleistung wird von der Lehrperson festgelegt.

In Absprache mit dem Dekanat kann eine Lehrperson festlegen, dass sich Studierende, die eine Studienleistung ablegen wollen, anzumelden haben. Nähere Einzelheiten dazu regelt das Dekanat.

(3) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Die Studienleistung kann bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistungen mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet werden.

(4) In Absprache mit dem Dekanat kann die Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung abhält, auch festlegen, dass die entsprechende Studienleistung zu benoten ist. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(5) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(6) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist gegebenenfalls eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

#### **§ 10 Anrechnung von Leistungen**

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.

#### **Teil IV Studienqualifikation**

##### **§ 11 Nachweis**

Zugelassen werden kann, wer ein Bachelorstudium im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen mit mindestens 210 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat. Die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums muss 2,5 oder besser sein.

#### **Teil V Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 12 Studienakten, Studiendaten**

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

##### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 13. November 2008

Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich  
Maschinenbau und Wirtschaft  
Dekanat

Prof. Dr. Reddemann  
Dekan

Anlage 1: Regelstudienplan mit Kennzeichnung der Studienleistungen

**Anlage 1** zu §§ 4, 5 und 9 der Studienordnung, Teil A  
 Regelstudienplan Master Wirtschaftsingenieurwesen

	Semester			cps/ ECTS
	1	2	3	
Mit *) gekennzeichnete Fächer schließen mit einer Studienleistung ab				
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>		<b>Zwischensumme:</b>		<b>30</b>
Strategisches Produktionscontrolling	5			5
Fallstudien Strategisches Produktionscontrolling *)		3		3
Technische Investitionsplanung	5			5
<b>Integrationsfächer</b>				
IT - Management u. E-Business	5			5
Simulation technischer Systeme		5		5
Operations Research	5			5
Exkursion *)		2		2
<b>Supply Chain Management</b>		<b>Zwischensumme:</b>		<b>35</b>
Brückenkurs (Telematik 1 oder Integrierte Systeme 1)	5			5
Supply Chain Management		5		5
Telematik II		5		5
Verkehrsbetriebslehre			5	5
Produktionsmanagement und Fabrikplanung		5		5
Integrierte Systeme II, III		5	5	10
<b>Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium</b>		<b>Zwischensumme:</b>		<b>25</b>
Grundlagen wissenschaftlich/methodisches Arbeiten	5			5
Masterarbeit			20	20
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>90</b>

**Anlage 1** zu §§ 5 und 9 der Studienordnung, Teil B  
 Master Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Fach/Gegenstand	cps/ ECTS	Lehrveranstaltung		Studienleistung
		Art	SWS	Art
<b><u>Wirtschaftswissenschaften</u></b>				
Fallstudien Strategisches Produktionscontrolling	3	Übung	2	Übungsleistung
<b><u>Integrationsfächer</u></b>				
Exkursion	2	Exkursion		Teilnahmepflicht